



Marktgemeinde St. Stefan im Rosental

8083 St. Stefan im Rosental, Feldbacherstraße 24

Tel.: 03116 83 03 | Fax: 03116 83 03 33 | E-Mail: gemeinde@st.stefan.at

Amtsstunden und Parteienverkehr: Montag – Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Zahl: 0095/2019-3225

Betreff: **Bauwerber:**

Ing. Roßmann Thomas

Dollrath 7

8083 Sankt Stefan im Rosental

Eingabe mit Datum 30.09.2019,

versehen mit dem Eingangsvermerk vom 04.11.2019;

Bearbeiter: Herbert Fasching

Telefon: 03116/8303-11

E-Mail: hfasching@gemeinde.st.stefan.at

St. Stefan i. R., 25. November 2019

Hier:

Abbruch Wohnhaus

in 8083 Sankt Stefan im Rosental, Dollrath 6

Gst.Nr.: 789/1 und .136, EZ.: 203, KG: 62312 Krottendorf;

Kundmachung und Ladung zur Abbruchverhandlung;

KUNDMACHUNG und LADUNG **zur Abbruchverhandlung**

Sehr geehrte Frau !

Sehr geehrter Herr !

Der bürgerliche Alleineigentümer

Ing. Roßmann Thomas

Dollrath 7

8083 Sankt Stefan im Rosental

hat mit Eingabe vom 30.09.2019, versehen mit dem Eingangsvermerk vom 04.11.2019, um die Erteilung einer Abbruchbewilligung für den

Abbruch Wohnhaus

in 8083 Sankt Stefan im Rosental, Dollrath 6, auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Gst.Nr.: 789, EZ.: 203, KG: 62312 Krottendorf, angesucht.

Im Gegenstand findet am **Mittwoch, 11.12.2019**

mit dem Beginn um 09 Uhr 30

mit Treffpunkt in 8083 St. Stefan im Rosental, Feldbacherstraße 24 (**Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes St. Stefan im Rosental**) eine Erhebung und mündliche Verhandlung statt.

Im Anschluss an den Ortsaugenschein in 8083 Sankt Stefan im Rosental, Dollrath 6, auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Gst.Nr.: 789, EZ.: 203, KG: 62312 Krottendorf, erfolgt die Protokollierung im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes 8083 St. Stefan im Rosental, Feldbacherstraße 24;

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Johann Kaufmann

oder ein(e) von ihm beauftragte(r) Gemeindebedienstete(r);

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlagen: § 32 des Stmk. BauG. 1995 idgF.
§§ 39 bis 44 AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991 idgF.

Die Eigentümer oder Inhaber eines Baurechtes (Nachbarn), der an das antragsgegenständliche Grundstück angrenzenden Grundfläche sind von der Behörde als Beteiligte dem Verfahren beizuziehen und über das Abbruchvorhaben zu informieren.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag im Marktgemeindeamt 8083 St. Stefan im Rosental, Feldbacherstraße 24, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, jeweils von 08 Uhr 00 bis 12 Uhr 00) bei der Behörde zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten - auch durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde 8083 St. Stefan im Rosental, Feldbacherstraße 24, sowie durch Veröffentlichung unter der Internet-Adresse der Behörde www.rosental.at unter „Kundmachungen Bauamt“ kundgemacht wurde.

Ergeht an:

A. Persönliche Verständigung:

B. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter bzw. anderer Form:

Öffentliche Kundmachung durch den Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental;

Öffentliche Kundmachung auf der Web-Site der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental www.rosental.at ;

Angeschlagen am: 26.11.2019

Abgenommen am:



Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

Kaufmann
(Johann Kaufmann)